



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 18.12.2012		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 2/489/2012		
Nr. 15 der TO				
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum: 28.11.2012		
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	18.12.2012		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010; hier: Zuleitung des Entwurfs

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2010 zur Kenntnis und überweist diesen gem. § 101 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 95 Abs. 3 und 101 GO NRW, § 37 GemHVO

III. Sachverhalt:

Nach § 95 GO NRW hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 48 GemHVO und ein Beteiligungsbericht (§ 117 GO) beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2010 ist zwischenzeitlich vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden. Dieser wird hiermit dem Rat zur Feststellung zugeleitet. Nach den Rechnungsunterlagen ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.419.854,40 €.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses war die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH beauftragt. Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu dem geprüften Jahresabschluss ist als Anlage beigefügt.

Weiteres Verfahren nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 GO).